



ANGENOMMENER TEXT Nr. 560

« *Kleines Gesetz* »

ASSEMBLÉE NATIONALE

VERFASSUNG VOM 4. OKTOBER 1958

FÜNFZEHNTE LEGISLATURPERIODE

ORDENTLICHE SITZUNG 2020-2021

3. Februar 2021

EUROPÄISCHE RESOLUTION

*über die Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik,
die Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und
Drittländern,
die Strukturierung der Agrarsektoren
und die Förderung kurzer Wege*

*Gemäß Artikel 151-7 der Geschäftsordnung gilt die folgende
EntschlieÙung als endgültig:*

Siehe Nummern: 3123, 3175, 3187, 3225 und 3544.

Einzigter Artikel

Die Assemblée nationale,

gestützt auf Artikel 88-4 der Verfassung,

gestützt auf Artikel 151-7 der Geschäftsordnung der Assemblée nationale,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 4 und 38 bis 44,

unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007,

unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und (EU) Nr. 652/2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, genannt „Omnibus“,

unter Hinweis auf die am 22. Mai 2018 vom Rat der Europäischen Union angenommenen Verhandlungsrichtlinien für den Abschluss eines Freihandelsabkommens mit Neuseeland (7661/18),

unter Hinweis auf die am 17. September 1999 von der Europäischen Kommission angenommenen Verhandlungsrichtlinien für den Abschluss eines Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Mercosur und die Ankündigung einer politischen Einigung über dieses Freihandelsabkommen am 28. Juni 2019,

unter Hinweis auf die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 20. Mai 2020 „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM[2020] 381 final),

unter Hinweis auf die vom Rat am 21. Oktober 2020 erzielte Einigung über die allgemeine Ausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Zeitraum 2023 bis 2027,

unter Hinweis auf die Vorschläge für eine europäische Resolution Nr. 3123 vom 23. Juni 2020 zur europäischen Agrar- und Lebensmittelsouveränität, Nr. 3175 vom 1. Juli 2020 über Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern und zur Förderung der Strukturierung der Agrarsektoren im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (2021-2027), Nr. 3225 vom 20. Juli 2020 über die Möglichkeit für Frankreich, einen stark ermäßigten Mehrwertsteuersatz bzw. den Nullsatz auf Lebensmittel aus kurzen Wegen anzuwenden und Nr. 3187 vom 8. Juli 2020 über den Zugang der lokalen Landwirtschaft zu öffentlichen Aufträgen in der Gemeinschaftsverpflegung,

in der Erwägung, dass Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als eines der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik vorsieht „der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten“;

in der Erwägung, dass die Gemeinsame Agrarpolitik, eine der Gründungspolitiken der Union, seit 1962 eine wesentliche Rolle für die Europäische Union erfüllt und nach wie vor als strategische Priorität im Hinblick auf das Gebot der Lebensmittelsicherheit, der Unterstützung der Einkommen der Landwirte, der Entwicklung des ländlichen Raums, der Erhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in allen Gebieten,

einschließlich derjenigen, die unter naturbedingten Nachteilen leiden oder von Natur aus benachteiligt sind, sowie der Wahrung der Vielfalt der europäischen Gebiete und der landwirtschaftlichen Produktion zu betrachten ist;

in der Erwägung, dass für die Europäische Union ein agrar- und ernährungspolitischer, solidarischer und souveräner Kurs festgelegt werden muss;

in der Erwägung der besonderen gesundheitlichen Situation, die sich aus der weltweiten Covid-19-Pandemie ergibt, und der strategischen Bedeutung der kontinuierlichen Nahrungsmittelversorgung sowie der Tatsache, dass die Gemeinsame Agrarpolitik zur Erreichung dieses Ziels unerlässlich ist;

in der Erwägung, dass die europäische und französische Landwirtschaft in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle spielen und dass der Fortbestand der lokalen Landwirtschaft gesichert werden muss;

in der Erwägung, dass unsere Landwirte während der durch die Covid 19-Pandemie ausgelösten Gesundheitskrise weiter arbeiteten und produzierten und somit nach dem Gesundheitspersonal die zweite Verteidigungslinie gegen die Epidemie in einem Umfeld darstellten, in dem die Wirtschaft nahezu stillstand;

in der Erwägung, dass die Gesundheitskrise die europäische und französische Lebensmittelsouveränität zu einer Priorität macht und daher ein Überdenken des europäischen Rahmens für Handelsverhandlungen erforderlich macht;

in der Erwägung, dass die Gewährleistung eines Einkommens, das die Produktionskosten deckt und die Entlohnung der landwirtschaftlichen Arbeit sicherstellt, die wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung der französischen und europäischen Landwirtschaft ist;

in der Erwägung, dass der Agrarmarkt zunehmend volatil ist und sich dies negativ auf die Landwirte auswirkt, und dass die Instrumente zur Krisenbewältigung ergänzt und effizienter gestaltet werden müssen durch

Instrumente zur Marktverwaltung, für die die verschiedenen Sektoren zuständig wären;

in der Erwägung, dass die Strukturierung der Agrarsektoren und die verstärkte Bündelung des Angebots durch Erzeugerorganisationen oder Zusammenschlüsse von Erzeugerorganisationen wichtige Elemente sind, die ein solches Einkommen gewährleisten können und ein Ziel der nächsten Gemeinsamen Agrarpolitik sein müssen;

in der Erwägung, dass die Haushaltsmittel für die Gemeinsame Agrarpolitik mindestens auf dem derzeitigen Niveau beibehalten werden müssen und dass diese Politik ihre uneingeschränkte europäische Dimension bewahren muss, was durch die Krise infolge der Covid-19-Pandemie erneut in Erinnerung gerufen wurde, und dass dabei alle regulatorischen Verzerrungen und Formen der Renationalisierung der Agrarpolitik, die sich aus den nationalen Strategieplänen ergeben können, zu vermeiden sind;

in der Erwägung, dass die europäischen und nationalen Parlamentarier einen ausreichenden Informationsstand über den Inhalt und den Verlauf der Verhandlungen über Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern haben müssen, insbesondere im Rahmen der Verhandlungen über die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich, die erhebliche Auswirkungen auf die europäischen Landwirte und Fischer haben werden;

Zur Ausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik

1. begrüßt die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020, in denen die Mittelausstattung der Gemeinsamen Agrarpolitik beibehalten wird, und achtet zugleich darauf, dass diese Schlussfolgerungen auch tatsächlich umgesetzt werden;

2. begrüßt, dass der Rat „Landwirtschaft und Fischerei“ am 21. Oktober 2020 eine Einigung über die Gemeinsame Agrarpolitik für den Zeitraum 2023-2027 erzielt hat, die auf eine ökologischere, gerechtere und einfachere Agrarpolitik abzielt und die Möglichkeit vorsieht, sektorale

Programme zur Strukturierung der Tätigkeit von Erzeugerorganisationen und Genossenschaften für die meisten Agrarsektoren zu schaffen;

3. fordert die Europäische Kommission auf, eine Studie über die Auswirkungen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ auf die Gemeinsame Agrarpolitik zu erstellen und den nationalen Parlamenten zu übermitteln;

4. ersucht die Europäische Kommission, im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik neue Maßnahmen vorzuschlagen, um den demografischen Rückgang bei den europäischen Landwirten zu stoppen und mehr Frauen für landwirtschaftliche Berufe zu begeistern;

5. schlägt zu diesem Zweck die Einführung eines Bonus im Rahmen der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik für Junglandwirte, Neueinsteiger und Hofübernehmer vor;

6. regt an, die Strukturierung der Agrarsektoren zu einem der Ziele der nächsten Gemeinsamen Agrarpolitik zu machen, indem effiziente Methoden für die wirtschaftliche Organisation der Erzeuger gefördert werden, um der Vorherrschaft der großen Agrar- und Lebensmittelkonzerne in den Handelsverhandlungen und bei der Wertschöpfung entgegenzutreten zu können;

7. schlägt zu diesem Zweck vor, für landwirtschaftliche Erzeuger, die den Großteil ihrer Produktion nicht direkt an den Verbraucher verkaufen, den Zugang zu den im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gewährten Beihilfen von der Mitgliedschaft in einer Erzeugerorganisation im Sinne der Artikel 152 bis 154 der oben genannten Verordnung Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 abhängig zu machen;

8. hält es für notwendig, dass die Europäische Kommission über die Einführung einer europäischen „Punktzahl“ für Lebensmittel nachdenkt, die auf der Höhe der Entlohnung der Landwirte beruht;

Zu Freihandelsabkommen in der Landwirtschaft

9. fordert die Europäische Kommission auf, die Mandate für Freihandelsverhandlungen zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten grundsätzlich regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen;

10. hält es für unerlässlich, alle geschlossenen Abkommen und die Verhandlungsmandate der Europäischen Kommission, insbesondere die Verhandlungen mit Neuseeland und Mexiko sowie die Ratifizierung des Freihandelsabkommens mit dem Mercosur, umfassend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, um den besonderen Bedingungen Rechnung zu tragen, die durch die Gesundheitskrise infolge der Covid 19-Pandemie entstanden sind;

11. fordert, dass sektorale und allgemeine Handelsabkommen, die derzeit in Verhandlung sind, vor ihrer Umsetzung einer größeren Transparenz und der Annahme durch die nationalen Parlamente unterliegen;

12. fordert die Europäische Union auf, den Grundsatz der Gegenseitigkeit und der Gleichheit der Gesundheits- und Umweltbedingungen im Wettbewerb durch Rechtsakte und spezifische und relevante Mittel zu gewährleisten, indem sie den Verkauf oder die kostenlose Abgabe von für den menschlichen oder tierischen Verzehr bestimmten Nahrungsmitteln oder landwirtschaftlichen Erzeugnissen verbietet, für die Pflanzenschutz- oder Tierarzneimittel oder Futtermittel verwendet wurden, die nicht durch europäische Rechtsvorschriften zugelassen sind oder die nicht den in diesen Vorschriften festgelegten Anforderungen an die Identifizierung und Rückverfolgbarkeit entsprechen und die nicht den auf europäischer Ebene geltenden Umweltstandards genügen;

Zur Anwendung des Wettbewerbsrechts auf landwirtschaftliche Tätigkeiten

13. schlägt vor, zusätzlich zu den Fortschritten, die durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 erzielt wurden, das europäische Wettbewerbsrecht stärker an

die Besonderheiten der Landwirtschaft anzupassen, indem der Vorrang der Gemeinsamen Agrarpolitik vor der Wettbewerbspolitik effektiv gewährleistet und die Aktivierung von Schutzklauseln respektiert wird;

Zur Förderung der Landwirtschaft der „kurzen Wege“ durch Besteuerung und öffentliche Aufträge

14. fordert eine europäische Definition des Begriffs „kurze Wege“, die sich insbesondere auf die Direktlieferung an den Endverbraucher und eine begrenzte Anzahl von Zwischenhändlern stützt;

15. schlägt vor, sobald diese Definition feststeht, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, Produkte mit kurzen Wegen zu fördern, indem sie berechtigt werden, auf diese Produkte gemäß Artikel 110 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ermäßigte Mehrwertsteuersätze anzuwenden;

16. fordert die Europäische Kommission auf, eine Reform der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG vorzuschlagen, um bei der Vergabe solcher Aufträge die Vorteile von kurzen Wegen für Umwelt und Gesundheit anzuerkennen.

Paris, am 3. Februar 2021

Der Präsident,
unterzeichnet : RICHARD FERRAND

ISBN 9782111640443



9 782111 640443

ISSN 1240 - 8468

Imprimé par l'Assemblée nationale